

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sparkassenverbandes Niedersachsen (SVN) für Veranstaltungen im Sparkassen-Forum**

## **1. Mietverträge, Vertragsbestandteile**

(1) Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten des SVN zur Durchführung von Veranstaltungen. Der konkrete Umfang der Überlassung nebst zusätzlichen Leistungen wird in einem gesonderten Vertrag festgelegt. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(2) Das zwischen dem SVN und dem Veranstalter vereinbarte Entgelt (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) umfasst die im Vertrag ausdrücklich genannten Nebenkosten oder Zusatzleistungen. Werden auf Anforderung des Veranstalters weitere Zusatzleistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste des SVN zu erstatten.

(3) Zusätzliche oder Widersprechende AGB des Veranstalters werden nicht Vertragsbestandteil. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **2. Umfang der Nutzung**

(1) Der Veranstalter darf die überlassenen Räumlichkeiten nur für die im Vertrag vereinbarte Veranstaltung nutzen. Beabsichtigte Änderungen des Nutzungszwecks sind dem SVN unverzüglich mitzuteilen und von ihm zu genehmigen. Eine ungenehmigte Änderung des Nutzungszwecks berechtigt zur sofortigen Absage/Schließung der Veranstaltung. Der Veranstalter bleibt zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen sind anzurechnen.

(2) Eine Untervermietung an Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

(3) Ein Verkauf von bestimmten Artikeln (z. B. Büchern), das Aufstellen von Unterhaltungsständen, das gewerbsmäßige Fotografieren und die Durchführung einer Verlosung darf der Veranstalter nur nach vorheriger Zustimmung des SVN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Der Zustimmung durch den SVN bedürfen auch die Herstellung gewerblicher Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen, auch wenn sie behördlich genehmigt sind.

(4) Das erforderliche Personal (z. B. für Garderobe, Aufsicht- und Einweisungsdienst, Reinigung, Umräumarbeiten) wird nur mit Zustimmung des SVN beauftragt.

## **3. Gesetzliche Bestimmungen, Genehmigungen**

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Veranstalter hat für die Beachtung und Einhaltung der behördlichen oder anderer Auflagen Sorge zu tragen.

(2) Alle gesetzlich und rechtlich erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten einzuholen. Die Genehmigungen sind dem SVN auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA sowie für die fristgerechte Entrichtung evtl. GEMA-Gebühren. Der Veranstalter ist gleichfalls verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist der SVN durch den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und stellt die dazu notwendige Leitung der Veranstaltung, die dem SVN schriftlich zu benennen ist

und während der Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein hat, zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung unterliegen (vgl. § 38, Abs. 2 und 5 NVStättVO).

#### **4. Hausrecht**

Die Ausübung des Hausrechtes steht dem SVN zu, ihm ist jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumen zu gewähren. Die Bühnenfachkraft und die sachkundigen Aufsichtspersonen des SVN sind gegenüber allen Personen und Veranstaltern im Zusammenhang mit der Veranstaltung weisungsbefugt.

#### **5. Rücktritt, Schadensersatz**

(1) Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche auf einen späteren Vertragsabschluss gegen den SVN.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag seitens des Veranstalters ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so behält sich der SVN vor, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Zahlungen zu berechnen. Dem Veranstalter steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so behält sich der SVN vor, einen etwaigen Mietausfall bis zur Höhe der vereinbarten Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Zahlungen zu berechnen. Dem Veranstalter steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

(4) Der SVN behält sich vor, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere

- eine ohne Zustimmung des SVN erfolgte Änderung der Art der Veranstaltung bzw. eine befürchtete Schädigung des Ansehens der S Finanzgruppe oder des SVN durch die Art oder Durchführung der geplanten Veranstaltungen.
- Das Fehlen behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen für die Veranstaltungen.
- Der Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen.
- Der Verstoß gegen Rechte Dritter durch die Veranstaltung.
- Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Die Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Veranstalters.

Bei berechtigtem Rücktritt des SVN entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz. Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt bestehen. Ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen sind anzurechnen.

(5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine entstandenen Kosten selbst. Ist der SVN für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Veranstalter in jedem Falle zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

#### **6. Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Beauftragte, Gäste oder sonstige Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Mieträume und die überlassenen Gegenstände in dem Zustand an den SVN zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

(2) Der SVN haftet bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der SVN nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf.

(3) Der SVN haftet nicht für eingebrachte Gegenstände soweit sie nicht zur Verwahrung übergeben wurden.

(4) Der Veranstalter stellt den SVN von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber dem SVN.

(5) Werden in Folge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen den SVN oder gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungshelfen – z. B. auf Grundlage des § 38 V NVStättVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Übernahme, bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Veranstalter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen zu vertreten haben.

(6) Die Haftung nach § 836 BGB bleibt von dieser Haftungsvereinbarung unberührt.

(7) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese hat er dem SVN auf Verlangen nachzuweisen.

## **7. Besucherzahl, Bestuhlungspläne, Einladungsschreiben**

(1) Der Veranstalter darf für seine Veranstaltung nicht mehr Gästen Eintritt gewähren, als die Veranstaltungsräume gemäß Bestuhlungsplänen Plätze aufweisen. Darüber hinaus darf die im Vertrag angegebene zulässige Gesamtbesucherzahl nicht überschritten werden. Eine verbindliche Teilnehmerzahl ist sieben Tage vor Veranstaltung mitzuteilen.

(2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Veranstalter in einer Art und Weise anzugeben, dass Dritten kenntlich gemacht wird, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Veranstaltungsbesucherinnen und –besuchern und dem Veranstalter besteht und nicht etwa zwischen den Besucherinnen und Besuchern oder anderen Dritten und dem SVN.

(3) Dem SVN ist für jede Veranstaltung jeweils ein Exemplar des Einladungsschreibens bzw. sonstiger Drucksachen (Plakate, Eintrittskarten etc.) unentgeltlich zu überlassen. Der Veranstaltungsort soll in der Einladung mit dem vollständigen Namen und der Anschrift bezeichnet werden: „Sparkassen-Forum am Schiffgraben, Sparkassenverband Niedersachsen (SVN), Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover“.

## **8. Technische Einrichtungen**

(1) Der SVN stellt die vertraglich vereinbarten technischen Einrichtungen, insbesondere die Ton- und Lichanlage zur Verfügung; die Bedienung erfolgt durch das Betriebspersonal oder durch vom SVN beauftragte Personen (s. § 39 der NVStättVO). Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit der SVN diese Störungen nicht zu vertreten hat.

(2) Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des SVN bedarf der schriftlichen Zustimmung des SVN. Der Aufbau eigener Technik ist mit der Bühnenfachkraft bzw. den sachkundigen Aufsichtspersonen abzustimmen, die Geräte sind selbst zu bedienen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den

technischen Anlagen des SVN gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der SVN diese nicht zu vertreten hat.

## **9. Aufbauten/Abbau, Bühnendekoration, Anlieferungen**

- (1) Aufbauten, Bühnendekorationen und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des SVN angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich durch den Veranstalter wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Leitschilder innerhalb des Hauses sind mit dem Veranstaltungsdienst abzustimmen und nach der Veranstaltung ebenfalls unverzüglich zu entfernen.
- (2) Wenn die Dekoration oder sonstige von dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt werden, kann die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch den SVN erfolgen. Die entstandenen Kosten sind von dem Veranstalter zu erstatten.
- (3) Das Ankleben von Plakaten oder das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- (4) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Dekorationsgegenstände müssen schwer entflammbar sein; die DIN 4102 ist einzuhalten.
- (5) Anlieferungen von Unterlagen für die Veranstaltung sind nur nach vorheriger Absprache mit dem SVN möglich. Etwaige anfallende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **10. Bewirtschaftung**

- (1) Die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch den vom SVN eingesetzten Dienstleister und ist mit diesem gesondert vertraglich zu regeln. Der SVN ist insoweit für die Gastronomieleistung nicht verantwortlich.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des SVN erforderlich. In diesen Fällen wird durch den SVN eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld erhoben.

## **11. Nichtraucherchutz**

Das Gebäude des SVN ist ein Nichtraucherhaus. Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlich.

## **12. Sicherheit**

Der Veranstalter hat mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nur geladenen Gästen Eintritt gewährt wird. Für die Überwachung sowie den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.  
Alle Teilnehmer haben sich beim Betreten des SVN in geeigneter Weise – z. B. mit der Einladung – zu legitimieren.

## **13. Zahlungsbedingungen**

Die vertraglich vereinbarten Mietentgelte, die Entgelte für zusätzliche Leistungen sowie sonstige Kosten sind durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. Das gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des SVN an Dritte.

## **14. Anreise/Parkplätze**

- (1) Montag bis Freitagvormittag bis 12.00 Uhr stehen grundsätzlich keine Parkplätze in der Tiefgarage des SVN zur Verfügung. Zu allen anderen Zeiten kann die Tiefgarage des SVN als öffentliches

Parkhaus gegen Gebühr genutzt werden. Es gelten die Tiefgarage-Einstellbedingungen des SVN, welche auf Wunsch übersandt werden können.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Informationen an seine Veranstaltungsteilnehmer weiterzugeben.

(3) Weitere Informationen zur Anreise sind nachzulesen unter [www.svn.de](http://www.svn.de).

#### **15. Nebenabreden und Gerichtsstand**

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Veranstalters sind unwirksam.

(2) Gerichtsstand ist Hannover.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt.